

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der LTA Lufttechnik GmbH („LTA“) für die Lieferung von Anlagen, Filtern und Ersatzteilen im Inland 03/2020 – Seite 1

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für alle Geschäftsbeziehungen von LTA mit Unternehmern (§ 14 BGB; nachfolgend „Kunde“) im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB über die Lieferung von Anlagen, Filtern und Ersatzteilen im Inland, gegebenenfalls modifiziert durch speziellere Geschäftsbedingungen wie z.B. die Besonderen Verkaufs- und Lieferbedingungen von LTA. Montagen sind nicht von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen umfasst; hierfür gelten die separaten Montagebedingungen von LTA.

Im Falle von Abweichungen zwischen Regelungen in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und spezielleren Geschäftsbedingungen von LTA geht die Regelung in den spezielleren Bedingungen derjenigen in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vor.

(2) Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Anlagen, Filtern und Ersatzteilen im Inland mit demselben Kunden, ohne dass LTA in jedem Einzelfall wieder darauf hinweisen muss.

(3) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als LTA ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn LTA in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden Lieferungen vorbehaltlos ausführt.

(4) Soweit rechtserhebliche Erklärungen oder Anzeigen des Kunden oder von LTA nach diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen schriftlich abzugeben sind, fällt hierunter sowohl die Schriftform als auch die Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail). Eine Schriftform im Sinne des § 126 BGB gilt nur, wenn ausdrücklich die Schriftform angeordnet ist.

(5) Im Einzelfall schriftlich getroffene, individuelle vertragliche Vereinbarungen mit dem Kunden, die von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen, haben Vorrang.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen wurden.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss

(1) Angebote von LTA sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

(2) Spezifikationen, Abbildungen, Zeichnungen, Fotos und sonstige Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit des Liefergegenstandes in Prospekten, auf Typenblättern, in sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – (z.B. Werbung, öffentliche Äußerungen) sind nur annähernd und unverbindlich und dienen, soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, lediglich der Individualisierung des Vertragsgegenstandes und stellen insbesondere keine Beschaffenheitsgarantie dar. Zeichnungen, Skizzen, Konzepte und sonstige Dokumente werden nur dann verbindlicher Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich als finale Dokumente und verbindliche Vertragsanlage bezeichnet sind.

(3) Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. LTA ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Angebot innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Eingang bei LTA anzunehmen. Ein Vertrag kommt in jedem Fall erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung, eine Gegenzeichnung der Kundenbestellung oder die Ausführung und Lieferung des Auftrages durch LTA zustande. Maßgebend für den Vertragsinhalt ist das Dokument, welches die schriftliche Bestätigung von LTA enthält oder bei Ausführung des Auftrages in Kenntnis des Kunden der Inhalt des letzten Angebots von LTA.

(4) Sämtliche Vereinbarungen, Nebenabreden und nachträgliche Änderungen etc. zwischen LTA und dem Kunden müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich abgeschlossen werden. Mitarbeiter(innen) von LTA sind nicht befugt, Erklärungen abzugeben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

(5) LTA behält sich Konstruktions- und Formveränderungen während

der Lieferzeit vor, soweit die Ware sowie deren Funktion und Aussehen dadurch nicht wesentlich verändert werden und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

(6) LTA behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sonstigen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – sowie an allen sonstigen zum Angebot gehörenden Unterlagen das Eigentum und sämtliche Urheber- bzw. sonstigen Schutzrechte vor. Diese Unterlagen und Informationen dürfen weder vervielfältigt noch Dritten ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von LTA zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen von LTA unverzüglich zurückzugeben.

(7) Werden nach Vertragsschluss auf Veranlassung des Kunden in Bezug auf die bestellte Ware zusätzliche Anforderungen oder Änderungen gewünscht, stehen diese unter dem Vorbehalt der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von LTA und dem Abschluss einer ergänzenden vertraglichen Vereinbarung, insbesondere im Hinblick auf zusätzliche Vergütung und Änderungen der Lieferzeit. Ab Zugang des Änderungswunsches des Kunden bis zum Abschluss einer ergänzenden Vereinbarung ist LTA berechtigt, die weitere Bearbeitung des Auftrags zu unterbrechen. Eine sich daraus ergebende Verlängerung der Lieferzeit geht nicht zu Lasten von LTA. Unterbreitet LTA dem Kunden Änderungsvorschläge, gilt Vorstehendes entsprechend.

(8) Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für LTA nicht verbindlich und der Kunde kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.

(9) LTA ist berechtigt, die gegenüber dem Kunden übernommenen Pflichten bezüglich der Herstellung und Lieferung des Liefergegenstandes und/oder hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen ohne vorherige Zustimmung des Kunden ganz oder teilweise an Subunternehmer (insbesondere, jedoch nicht beschränkt auf Gesellschaften innerhalb der JUNKER-Gruppe) unter zu vergeben. LTA wird dabei sicherstellen, dass hierdurch die Erfüllung der vom Kunden übernommenen Verpflichtungen und die Rechte des Kunden nicht beeinträchtigt werden. LTA ist für Handlungen und Unterlassungen der von LTA beauftragten Subunternehmer verantwortlich und haftbar. Durch den Abschluss von Verträgen zwischen LTA und einem Subunternehmer werden keine vertraglichen Beziehungen zwischen Kunde und Subunternehmer begründet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Einbindung von Subunternehmern durch LTA abzulehnen.

(10) Zur Sicherstellung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden behält sich LTA das Recht vor, den Liefergegenstand mit einer technischen Schutzvorrichtung zu versehen, insbesondere einem Passwortschutz. Darüber hinaus erhält der Kunde bei der Installation des Liefergegenstandes lediglich ein vorläufiges und zeitlich befristetes Passwort. Das endgültige Passwort erhält der Kunde, sobald er seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis mit LTA vollständig nachgekommen ist.

§ 3 Preise, Zahlung, Zahlungsbedingungen

(1) Preisangaben und Preislisten von LTA sind stets freibleibend, soweit sie von LTA nicht schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesagt wurden.

(2) Die angegebenen Preise sind, soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, Nettopreise ab Werk, zuzüglich der am Tag der Fälligkeit gültigen Umsatzsteuer. Sollten bei Vertragsabschluss keine Preise vereinbart worden sein, gelten die am Liefertag gültigen Preise von LTA.

(3) Ist ein vereinbartes Liefergeschäft mit Auslandsbezug grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit, ist der Kunde verpflichtet, LTA gegenüber erforderliche schriftliche Nachweise im Zusammenhang mit der Ausfuhr unverzüglich zu erbringen, anderenfalls ist LTA berechtigt, dem Kunden die anfallende Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Sollte die umsatzsteuerliche Behandlung unzutreffend sein oder von der deutschen Finanzverwaltung anders beurteilt werden, wird der Kunde LTA die gegen LTA festgesetzte Umsatzsteuer mit Nebenleistungen (Zinsen) nachzahlen. Nachstehender Abs. (7) Satz 1, 1. Halbsatz und § 8 gelten für die Bestimmungen in Satz 1 und 2 dieses Absatzes entsprechend.

(4) Versandkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Alle Nebenkosten für z.B. Transportversicherung, Verpackung, Entladung, Ablieferung, Zollkosten, Gebühren, öffentliche Abgaben etc. sind vom Kunden zu tragen, soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der LTA Lufttechnik GmbH („LTA“) für die Lieferung von Anlagen, Filtern und Ersatzteilen im Inland 03/2020 – Seite 2

(5) Sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, ist der Kaufpreis wie folgt zur Zahlung fällig:

- 30% des Kaufpreises: Anzahlung nach Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung von LTA beim Kunden;

- 60% des Kaufpreises: bei Meldung der Versand- oder Abholbereitschaft;

- 10% des Kaufpreises: bei Endabnahme, spätestens jedoch 2 Monate nach Versand- oder Abholbereitschaftsmeldung, falls sich die Endabnahme aus Gründen verzögert, die von LTA nicht zu vertreten sind.

(6) LTA ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn LTA nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von LTA durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

(7) Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu zahlen, soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Maßgeblich für die Zahlung ist der Tag, an dem LTA der Gegenwert zur Verfügung steht. Die Zahlung ist in der gleichen Währung zu leisten, in der die Rechnung ausgestellt ist, soweit insoweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

(8) Mit Ablauf von vereinbarten Zahlungsfristen kommt der Kunde ohne Mahnung, ansonsten auf Mahnung von LTA in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszins zu verzinsen, wobei LTA sich die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens vorbehält. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz Verzugs nicht nach oder wird auf eine entsprechende Anforderung eine verlangte Sicherheit nicht erbracht, ist LTA im Zeitraum einer Woche nach Eintritt des Verzugs bis zum Zahlungseingang bzw. der Stellung einer Sicherheit berechtigt, die Leistungsverpflichtung zu unterbrechen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Die Lieferzeit verlängert sich entsprechend. Ist der Kaufpreis in Teilbeträgen zu entrichten, gilt Vorstehendes entsprechend.

(9) Zahlungen dürfen nur durch Banküberweisung erfolgen. Wechsel- und Scheckzahlungen werden nicht als Erfüllung der Zahlungsverpflichtung anerkannt.

(10) Ist zwischen LTA und dem Kunden vereinbart, dass der Kunde über seine Bank (oder eine für LTA akzeptable Bank) ein Dokumentenakkreditiv zu eröffnen hat, gilt als vereinbart, dass die Akkreditivöffnung in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive, Revision 2007, ICC-Publikation Nr. 600, vorgenommen wird.

(11) Sämtliche Forderungen von LTA werden, auch bei Stundung, sofort fällig, wenn der Kunde hinsichtlich einer Forderung von LTA in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, die Eröffnung eines solchen Verfahrens erfolgt oder mangels Masse abgelehnt wird oder LTA Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern geeignet sind. LTA ist in diesen Fällen nach seiner Wahl und nach Fristsetzung berechtigt, die gelieferte Ware zurückzuverlangen, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

(1) Liefertermine und Lieferfristen sind annähernd und freibleibend, soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Fixgeschäfte werden nicht geschlossen.

(2) Die Einhaltung verbindlich vereinbarter Lieferfristen durch LTA setzt voraus, dass mit dem Kunden alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. rechtzeitige Beibringung von Beistellungen, Unterlagen, behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, Untersuchungen, Freigaben und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen erfüllt hat und keine nachträglichen Auftragsänderungen gewünscht oder vereinbart wurden. Anderenfalls verlängert sich die Lieferzeit entsprechend, soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(3) Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger

und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

(4) Lieferungen erfolgen ab Werk Nordrach (EXW, Incoterms 2010), soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(5) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn spätestens mit deren Ablauf dem Kunden die Versand- oder Abholbereitschaft der Ware angezeigt wurde.

(6) Sofern verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die LTA nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), verlängern sich die vertraglich vereinbarten Termine und Fristen entsprechend. LTA wird den Kunden darüber unverzüglich informieren und gleichzeitig den voraussichtlich neuen Liefertermin mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist LTA berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und wird im Gegenzug eine vom Kunden bereits erbrachte Gegenleistung erstatten. Als Fälle der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gelten insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von LTA, wenn LTA ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat oder Höhere Gewalt, wie z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Arbeitskämpfe oder bei LTA oder den Lieferanten von LTA eintretende Betriebsstörungen, die LTA ohne eigenes Verschulden daran hindern, die Ware zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte von LTA bei einem Abschluss der Leistungspflicht (bspw. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Käufers gemäß diesen Bedingungen. Ungeachtet dessen ist LTA im Falle der Beendigung des Vertrages wegen Höherer Gewalt berechtigt, eine Bezahlung der durch LTA bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten vertraglichen Leistungen zu verlangen.

(7) Ist eine verbindliche Lieferfrist vereinbart und gerät LTA in Lieferverzug, ist der Kunde nach vorangegangener schriftlicher Mahnung und Ablauf einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen berechtigt, eine pauschale Verzugschadenentschädigung in Höhe von 0,25% pro vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 2,5% des Nettopreises der vom Verzug betroffenen Lieferungen geltend zu machen, es sei denn, dass aus den Umständen des Falles erkennbar oder durch LTA nachweisbar ist, dass dem Kunden kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Kunde ist nach Erreichen der maximalen Verzugschadenspauuschale und einer LTA gesetzten, jedoch nicht eingehaltenen weiteren Nachfrist von 14 Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 5 Warenlieferung

(1) Soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist die Warenlieferung mit der Mitteilung der Versand- oder Abholbereitschaft an den Kunden bewirkt. Der Kunde kann die Ware während der üblichen Geschäftszeiten von LTA ab Werk Nordrach entgegennehmen (EXW, Incoterms 2010).

(2) LTA ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und zu berechnen, sofern nicht ein einheitlicher Vertragsgegenstand zu liefern ist.

(3) Sind Dokumente Teil des Lieferumfangs von LTA, gilt die Lieferung insoweit mit Überlassung der vollständigen Dokumente als bewirkt. Etwaige Ansprüche des Kunden im Hinblick auf die gelieferten Dokumente richten sich allein nach den Bestimmungen der §§ 9 und 11 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

(4) Steht die Lieferung unter dem Vorbehalt einer Kundenfreigabe (bspw. Vorabnahme) und verzögert sich diese bzw. die Lieferung selbst aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat oder befindet sich der Kunde am jeweiligen Fälligkeitstag in Annahmeverzug, gilt ungeachtet anderslautender Vereinbarungen nach Wahl von LTA eine Lieferung ab Werk Nordrach (EXW, Incoterms 2010) als vereinbart und/oder der noch ausstehende Kaufpreis als in voller Höhe (ggf. zuzüglich Umsatzsteuer) zur Zahlung fällig, sofern der Kunde nach schriftlicher Aufforderung durch LTA nicht innerhalb von 14 Tagen die Kundenfreigabe bzw. Lieferung ermöglicht oder veranlasst. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist LTA darüber hinaus berechtigt, die Einlagerung des Liefergegenstandes auf Risiko und Kosten des Kunden vorzunehmen. Auf Wunsch des Kunden wird LTA die Waren auf Kosten des Kunden versichern. § 12 Abs. (1) gilt entsprechend. Gleiches gilt für eindeutig abgrenzbare, halbfertige Teile, wenn sich aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat (bspw. durch nicht rechtzeitige Beistellung), die Herstellung des Liefergegenstandes und damit

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der LTA Lufttechnik GmbH („LTA“) für die Lieferung von Anlagen, Filtern und Ersatzteilen im Inland 03/2020 – Seite 3

ein vereinbarter Liefertermin verzögert.

§ 6 Exportkontrolle

(1) Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen seines Bestellvorganges, soweit erforderlich, sämtliche geforderten Informationen im Hinblick auf den Export der von ihm bestellten Ware bzw. deren Weiterverkauf mitzuteilen, damit LTA in die Lage versetzt wird, die für LTA verbindlichen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und anzuwenden und gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen etc. einzuholen. Etwaige von LTA nicht zu vertretende Verzögerungen, die sich aus der erforderlichen Exportkontrolle ergeben, gehen nicht zu Lasten von LTA und eine vereinbarte Lieferzeit verlängert sich entsprechend.

(2) Bestehen trotz entsprechender Mitteilungen des Kunden Unklarheiten betreffend den Export der Ware oder deren Endverwendung und werden diese auch auf Nachfrage von LTA vom Kunden nicht vollständig ausgeräumt, steht LTA das Recht zu, nach Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Ersatzansprüche stehen dem Kunden hieraus nicht zu.

(3) Sollten LTA durch unrichtige oder unvollständige Angaben des Kunden Schäden entstehen oder sonstige Ansprüche gegen LTA geltend gemacht oder staatliche Verfahren eingeleitet werden, hält der Kunde LTA insoweit schadlos bzw. stellt LTA auf erstes Anfordern frei und unterstützt LTA in der Abwehr solcher Ansprüche bzw. den damit in Zusammenhang stehenden Verfahren auf seine Kosten.

(4) Bedarf die Ausfuhr der Waren von LTA einer Genehmigung, steht die Wirksamkeit des Vertrages unter dem Vorbehalt der Erteilung dieser Genehmigung.

§ 7 Gefahrübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung gehen bei Lieferungen ab Werk Nordrach (EXW, Incoterms 2010) in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem LTA den Kunden darüber informiert, dass die Ware zur Abholung bereit steht. Gleiches gilt, wenn Teillieferungen erfolgen oder gesondert vereinbarte Leistungen (z.B. Inbetriebnahme) von LTA übernommen wurden und noch zu erbringen sind.

(2) Soweit die Lieferung nicht ab Werk Nordrach (EXW, Incoterms 2010) erfolgt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem LTA die Übergabe anbietet.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) LTA behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor, bis der Kunde alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem geschlossenen Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung, egal aus welchem Rechtsgrund, bezahlt hat.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu versichern und dies auf Verlangen nachzuweisen. Die im Schadensfall entstehenden Ansprüche des Kunden gegenüber seiner Versicherung oder Dritten tritt dieser bereits heute an LTA ab. LTA nimmt diese Abtretung an.

(3) Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Wenn und soweit ein Zugriff Dritter auf die LTA gehörende Ware erfolgt oder zu erfolgen droht, hat der Kunde LTA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und er hat Dritte ebenfalls unverzüglich in geeigneter Form auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Unterlässt der Kunde diese Pflichten, ist er auf Verlangen verpflichtet, LTA alle zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen und geeigneten Informationen zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter auf das Vorbehalts- oder Sicherungseigentum von LTA und zu einer Wiederbeschaffung der Ware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dritter Seite eingezogen werden können.

(4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug ist LTA berechtigt, vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigen-

tumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahl der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf LTA diese Rechte nur geltend machen, wenn LTA dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Die LTA durch den Rücktritt vom Vertrag entstehenden Schäden und Kosten, insbesondere Transportkosten, sind vom Kunden zu tragen.

(5) Der Kunde ist widerruflich berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Ergänzend gelten dann die nachfolgenden Bestimmungen:

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware von LTA entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei LTA als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt LTA Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände.

(b) Der Kunde tritt bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen (insbesondere aus Versicherungen und/oder unerlaubter Handlung) entstehenden Forderungen gegen Dritte insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils von LTA gemäß vorstehender lit. (a) zur Sicherheit an LTA ab. LTA nimmt die Abtretung an. Die in vorstehendem Abs. (3) genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung neben LTA ermächtigt. LTA verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen LTA gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist, ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wird bzw. kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Anderenfalls hat der Kunde LTA auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und die Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazu gehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

(6) LTA wird die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden nach Wahl von LTA insoweit freigeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

§ 9 Sachmängelgewährleistung

(1) LTA gewährleistet, dass der gelieferte Gegenstand der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht.

(2) Der Kunde hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Ankunft am Aufstellungsort auf das Vorliegen von Mängeln zu überprüfen.

(3) Der Kunde hat LTA unverzüglich nach Feststellung eines Mangels in Schriftform über das Vorliegen eines Mangels zu informieren. Die Rüge hat den Mangel detailliert zu beschreiben. Die Rüge muss innerhalb von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt erfolgen, ab dem der Kunde den Mangel entdeckt hat oder hätte entdecken können. Unterlässt es der Kunde, LTA in Schriftform über einen Mangel innerhalb der vorgenannten Frist zu unterrichten, verliert der Kunde seinen Gewährleistungsanspruch.

(4) Bei Vorhandensein kleinerer Abweichungen, die im Rahmen der Branchengepflogenheiten oder zwischen den Vertragsparteien üblicherweise akzeptiert werden, gilt der Liefergegenstand als vertragsgemäß.

(5) LTA wird nach seiner Wahl und für den Kunden unentgeltlich die Teile des Liefergegenstandes nachliefern oder mangelfrei ersetzen, die bei Gefahrübergang mangelhaft waren. LTA kann wegen eines Mangels mehrfach nachbessern und nach seinem Ermessen von der Nachbesserung zur Nachlieferung übergehen.

(6) Die Dauer der Gewährleistung für den Liefergegenstand beträgt 12 Monate.

(7) Beginn der Gewährleistung ist die Endabnahme; verzögert sich die Endabnahme jedoch aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, beträgt die Gewährleistungsfrist maximal 15 Monate ab dem Tag der Abhol- oder Versandbereitschaftsmeldung oder in Ermangelung einer solchen Meldung ab Lieferung. Sofern der Kunde die Filter in Betrieb nimmt, bevor eine Endabnahme stattgefunden hat, beginnt die Gewährleistungsfrist bereits mit dem Tag der Inbetriebnahme

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der LTA Lufttechnik GmbH („LTA“) für die Lieferung von Anlagen, Filtern und Ersatzteilen im Inland 03/2020 – Seite 4

durch den Kunden.

Tritt innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Mangel auf, den LTA unter ausdrücklicher Anerkennung einer Rechtspflicht im Wege der Nachlieferung des mangelhaften Teils (d.h. durch Neulieferung) oder durch Reparatur (d.h. durch Nachbesserung) beseitigt, so beginnt die Gewährleistung für das nachgelieferte oder nachgebesserte Teil erneut zu laufen; jedoch beträgt die Gewährleistung für das nachgelieferte oder nachgebesserte Teil maximal 18 Monate ab Endabnahme des Liefergegenstandes, im Falle der Inbetriebnahme der Filter vor Endabnahme maximal 18 Monate ab dem Tag der Inbetriebnahme der Filter.

Hinsichtlich der Teile des Liefergegenstandes, die nicht von der Nachlieferung oder Reparatur betroffen sind, ist die Gewährleistungsfrist für den Zeitraum, in dem der Liefergegenstand aufgrund der Nachlieferung oder Reparatur außer Betrieb ist, lediglich gehemmt.

(8) Zur Vornahme aller LTA notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen wird der Kunde nach Verständigung mit LTA die erforderliche Zeit und Gelegenheit geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei LTA sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von LTA den Ersatz der erforderlichen und angemessenen Aufwendungen zu verlangen.

(9) Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt LTA – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. LTA trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von LTA eintritt.

(10) Der Kunde ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt, wenn LTA – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor und ist deshalb die Nacherfüllung für LTA unzumutbar, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach § 11.

(11) LTA haftet für die Gebrauchstauglichkeit des Liefergegenstandes nur, sofern der Liefergegenstand vom Kunden unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und auch sonst vertragsgemäß vom Kunden genutzt und eingesetzt wird. Der Kunde hat insbesondere folgende Obliegenheiten: Er hat sämtliche Vorschriften der Wartungs- und Bedienungsanleitung zu beachten und eine ihm gegebenenfalls von LTA angebotene Schulung des Personals durchzuführen.

LTA haftet zudem nicht, wenn der Kunde von schriftlichen Instruktionen von LTA abweicht.

Keine Gewähr wird darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen übernommen: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung des Liefergegenstandes; fehlerhafte oder unsachgemäße Montage, Aufstellung, Installation, Inbetriebsetzung durch den Kunden und/oder durch Dritte; fehlerhafte oder nachlässige Bedienung, Behandlung oder Lagerung; nicht ordnungsgemäße Wartung; fehlerhafte Reparatur durch den Kunden oder durch Dritte; ungeeignete oder verunreinigte oder aus sonstigen Gründen fehlerhafte Betriebs-, Roh- und Hilfsstoffe für den Produktionsbetrieb; mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern die vorgenannten Umstände nicht von LTA zu vertreten sind.

Die Haftung von LTA für Mängel erstreckt sich weiterhin nicht auf normale Abnutzung oder normalen Verschleiß oder Schäden, die von korrodierendem Material, ungeeigneten Lösungsmitteln, ungeeigneten Betriebs- und Schmierstoffen, ungeeigneten Rohmaterialien oder einer ungeeigneten oder fehlerhaften installierten Energie- oder Wasserversorgung hervorgerufen werden, sofern diese Beistellungen durch den Kunden erfolgen und / oder nicht von LTA zu vertreten sind. Darüber hinaus haftet LTA nicht für Mängel, die auf einer vom Kunden vorgeschriebenen Konstruktion beruhen sowie für Änderungen am Liefergegenstand, die vom Kunden oder Dritten ohne schriftliche Zustimmung von LTA vorgenommen wurden.

(12) Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von LTA für die daraus entstehenden Folgen und Schä-

den. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von LTA vorgenommene Änderungen am Liefergegenstand. Dritte im vorstehenden Sinne sind nicht Unternehmen der JUNKER-Gruppe.

(13) Sofern der Kunde einen Mangel anzeigt und ein Mangel, den LTA zu vertreten hat, nicht festgestellt werden kann, ist LTA berechtigt, dem Kunden diejenigen Kosten, Aufwendungen und Schäden in Rechnung zu stellen, die LTA durch eine solche unberechtigte Mängelanzeige entstanden sind.

(14) Für Produkte, die LTA von einem Dritten (jedoch nicht von einem Unternehmen der JUNKER-Gruppe) für Zwecke des Weiterverkaufs an den Kunden bezieht, tritt LTA alle Gewährleistungsrechte gegen diesen Dritten an den Kunden ab. LTA bleibt des Weiteren verpflichtet, die in den vorgenannten Absätzen aufgeführte Gewährleistung für den Kunden zu übernehmen, vorausgesetzt jedoch, dass der Kunde vorher vergeblich versucht hat, die abgetretenen Gewährleistungsrechte gegen den Dritten durchzusetzen.

§ 10 Haftung für Schutzrechtsverletzungen

(1) LTA leistet Gewähr, dass bei Gefahrübergang am Aufstellungsort des Liefergegenstandes keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter bestehen, die in Bezug auf den Liefergegenstand im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs geltend gemacht werden können. Die Regelungen in § 9 Abs. (3) bis Abs. (10) und § 9 Abs. (14) gelten sinngemäß.

(2) Die Haftung von LTA ist ausgeschlossen, wenn ein Patent oder Schutzrecht eines Dritten deshalb verletzt wird, weil LTA ein vom Kunden zur Verfügung gestelltes Design oder eine vom Kunden erteilte Weisung befolgt hat, oder weil der Liefergegenstand in einer Weise, zu einem Zweck, in einem Land, in Verbindung mit anderen Produkten oder anderer Software verwendet wird, soweit dies LTA bei Vertragsabschluss nicht bekannt gegeben wurde.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, LTA während der Dauer seiner Haftung zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich zu informieren, wenn ein Dritter im Hinblick auf den Liefergegenstand ein Patent oder sonstiges Schutzrecht behauptet oder Ansprüche gerichtlich oder außergerichtlich geltend macht. Der Kunde wird LTA vor gerichtlicher oder außergerichtlicher Anerkennung eines von einem Dritten geltend gemachten Anspruchs Gelegenheit zur Stellungnahme geben. LTA ist auf Verlangen die Befugnis zu erteilen, die Verhandlungen oder den Rechtsstreit mit dem Dritten auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung zu führen. Der Kunde haftet LTA für den Schaden, der ihm aus der schuldhaften Verletzung vorgenannter Pflichten entsteht.

(4) Der Kunde gewährleistet, dass ein durch ihn zur Verfügung gestelltes Design oder durch ihn erteilte Anweisungen nicht dazu führen, dass LTA seinerseits bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Patente oder sonstige Schutzrechte verletzt. Der Kunde wird LTA schadlos halten bzw. auf erstes Anfordern freistellen gegen alle angemessenen Kosten und Schäden, die LTA aufgrund der Nichteinhaltung dieser Gewährleistung entstehen.

§ 11 Haftung, Haftungsbeschränkung

(1) LTA haftet für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche (nachfolgend kurz „Schadensersatz“) des Kunden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von LTA, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von LTA beruhen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern LTA schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut hat und auch vertrauen durfte) verletzt, haftet LTA ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung von LTA auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Die Haftung von LTA ist auf unmittelbare Sachschäden (Schäden an der gelieferten Ware selbst) beschränkt. Für indirekte Schäden, mittelbare Schäden und Folgeschäden (z.B. Produktionsstillstand, Nutzungsausfall, entgangener Gewinn, Vertragseinbußen, für an den bearbeiteten Gegenständen entstandene Schäden etc.) haftet LTA nicht.

(4) LTA haftet zudem nur für solche Schäden, die während der Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche gemäß § 9 eintreten und die der Kunde LTA unverzüglich nach Schadenseintritt in Schriftform und unter Beschreibung des Mangels mitteilt.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der LTA Lufttechnik GmbH („LTA“) für die Lieferung von Anlagen, Filtern und Ersatzteilen im Inland 03/2020 – Seite 5

(5) Störungen, die aus der Sphäre des Kunden kommen und zu Problemen bezüglich des Outputs des von LTA gelieferten Liefergegenstandes führen (z.B. Bedienungsfehler des Kunden / unterlassene Mitwirkungspflichten, die zu einem Ausfall der Filter oder zur Nichteinhaltung von Qualitätsparametern führen), fallen allein in den Risiko- und Verantwortungsbereich des Kunden. Der Kunde muss frühzeitig sicherstellen, dass alle Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Liefergegenstandes zum vereinbarten Zeitpunkt vorliegen; für aus der Sphäre des Kunden stammende Störungen und für Mängel und Schäden, die durch den Kunden oder das vom Kunden zur Verfügung gestellte Personal verursacht werden, haftet LTA nicht, es sei denn, diese beruhen auf falschen Anweisungen von LTA.

(6) Soweit LTA technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von LTA geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Haftung von LTA ist auf den Deckungsumfang der von LTA abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt.

(8) Die sich aus den vorstehenden §§ und Absätzen dieser Bestimmung ergebenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schadensersatzansprüchen wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz. Die Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten ebenfalls nicht, soweit LTA einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

(9) Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist die Haftung von LTA ausgeschlossen.

(10) In dem Maße, in dem die Haftung von LTA ausgeschlossen oder begrenzt ist, ist auch (i) eine Haftung der gesetzlichen Vertreter, Prokuristen und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von LTA sowie (ii) eine Haftung der verbundenen Unternehmen von LTA einschließlich deren gesetzlicher Vertreter, Prokuristen und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen oder begrenzt.

§ 12 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

(1) LTA ist berechtigt, gegen LTA gerichtete Ansprüche eines Kunden aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, auch bei unterschiedlicher Fälligkeit.

(2) Der Kunde ist nur dann berechtigt, gegen Forderungen von LTA aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von LTA anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(3) Der Kunde erklärt sich auch mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten LTA gegenüber einverstanden. In gleicher Weise kann LTA auch Forderungen und Verbindlichkeiten der Konzernunternehmen des Kunden verrechnen.

(4) Ansprüche des Kunden gegen LTA dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LTA abgetreten werden.

§ 13 Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LTA zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und an den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei LTA bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

§ 14 Vertraulichkeit

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen, Dokumente, Dokumentationen, Zeichnungen, Skizzen oder sonstige Unterlagen,

Know-how und andere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse („vertrauliche Informationen“) im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Vertrages streng vertraulich zu behandeln und ohne ausdrückliche Zustimmung von LTA keine vertraulichen Informationen an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen. Unterlagen des Kunden werden von LTA ebenfalls vertraulich behandelt.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Für diese Bedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts.

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien ist Nordrach. LTA ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder des Vertrages zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.